

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 26. August 2021
und zur dringlichen Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 8. September 2021
Drucksache 18/4135

zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3879

Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache – 18/4135 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Nr. 6 wird § 5 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. Insbesondere stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen im Benehmen mit dem Schulträger entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch den Schulträger oder eine vom ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.“

2. Nr. 14 a) aa) erhält folgende Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Worte „digitale Bildungsmedien“ eingefügt.

3. In Nr. 14 c) werden die Worte „Schulaufsicht“ durch „Schulaufsichtsbehörde“ sowie die Worte „Einvernehmen des Bezirks“ durch die Worte „Einvernehmen der Schulbehörde“ ersetzt.

4. In Nr. 15 a) werden nach den Worten „Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 3 bis 6“ die Worte „sowie für die Schülerinnen und Schüler der Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen“ eingefügt.

5. In Nr. 20 wird das Wort „Schulaufsicht“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. Nr. 21 erhält folgende neue Fassung:

In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „(Schulbücher, ergänzende Druckschriften“ ein Komma und die Worte „digitale Bildungsmedien“ eingefügt.

7. Nr. 23 erhält folgende neue Fassung:

In § 55 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen werden, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.“

8. Nr. 32 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 32 a) aa) wie folgt neu gefasst:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,“

b) In Nr. 32 wird als a) cc) neu eingefügt:

Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2) und“

c) In Nr. 32 wird als a) dd) neu eingefügt:

Nummer 16 wird zur neuen Nummer 17 und als Nummer 16 wird neu eingefügt:

„16. die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a S. 2 sowie“

9. Nr. 33 b) erhält folgende neue Fassung:

Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3) vier von der Gesamtschülerversammlung, an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler“

10. Nr. 35 c) wird wie folgt neu gefasst:

In Absatz 3 werden die Worte „ab Jahrgangsstufe 5“ sowie das Wort „beratenden“ gestrichen.

11. Nr. 36 wird wie folgt neu gefasst:

Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Klassenrat

„Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die

Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die

Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilzunehmen.“

12. Zwischen Nr. 36 und Nr. 37 wird eine neue Nr. 36a eingefügt:

In § 85 Abs. 1 werden die Worte „Jahrgangsstufen 5 und 6“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 1 bis 6“ ersetzt und die Worte „Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.“ durch das Wort „Gesamtschülervertretung“ ersetzt.

13. Nr. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 39 b) wird das Wort „herauszugeben“ durch die Worte „zu erlassen“ ersetzt.
- b) In Nr. 39 c) werden hinter dem Wort „Gremien“ jeweils die Worte „und Versammlungen“ ergänzt.

14. In Nr. 42 werden nach „§ 84 Abs. 1“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt. Zwischen „§ 84a,“ und „§ 95 Abs. 4“ wird neu eingefügt: „§ 85 Abs. 1,“.

Berlin, 15. September 2021

Saleh Lasić
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Helm Schatz Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen